

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VI.

Breslau, den 6. Februar 1833.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist neuerdings mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß die unterm 15. Februar 1802 wiederholt zur Befolgung eingeschärfte Bestimmung des Edikts vom 25. Dezember 1749,

nach welcher alle und jede Kollatoren der in den diesseitigen Staaten gestifteten Stipendien bei 10 Rthrn. Strafe gehalten seyn sollen, in jedem Jahre die Stipendiaten derjenigen Universität, wohin letztere sich begeben, anzuzeigen,

ingleichen der § 24 des über die Abiturienten-Prüfungen unterm 12. Oktober 1812, wonach den Prüfungszeugnissen der die Universität Beziehenden die Wirkung beigelegt worden ist, daß nur die Empfänger der beiden ersten Nummern an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie königlich sind, oder von Communen oder anderen Corporationen vergeben werden, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassenen jedoch vorzüglich Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn, im übrigen aber, die Befolgung dieser Bestimmung zu kontrolliren, von sämtlichen Collatoren von Stipendien und Beneficien alljährlich Verzeichnisse der letztern und der jedesmaligen Percipienten unter Bemerkung der Nummer des Abgangszeugnisses der betreffenden königlichen Regierung eingereicht werden sollen,

nicht überall pünktlich beachtet worden sind. Daß dies geschehe, ist jedoch einleucht-

tend von äußerster Wichtigkeit und ich finde mich daher veranlaßt, die eben erwähnten Bestimmungen hierdurch nochmals zur genauesten und gewissenhaftesten Befolgung einzuschärfen.

Breslau, am 24. Januar 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. M e r k e l.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 10.
Wegen Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten durch Schiedsmänner.

Nach der von des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merkel Excellenz unter dem 6. Januar 1833 erlassenen Amtsblatt-Bekanntmachung (Stück V.) hat Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 14. August v. J. zu bestimmen geruht: daß die in der Provinz Preußen schon seit dem Jahre 1827 bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten durch Schiedsmänner auch in der Provinz Schlesien eingeführt werden soll.

Da nunmehr in Folge dieser Bekanntmachung zu der Wahl der Schiedsmänner geschritten werden soll, so werden sämtliche Königliche Landrätliche Ämter und Magisträte des hiesigen Regierungsbezirks hiermit angewiesen, diese Wahlen zu veranlassen, und die Gewählten in eine Nachweisung nach dem am Schlusse dieser Aufforderung befindlichen Schema zu bringen, und solche binnen spätestens 6 Wochen anhero einzureichen.

Hierbei dient folgendes zur Nachachtung: die Wahlen auf dem Lande geschehen unter Leitung der Herren Landräthe oder der Herren Kreis-Deputirten oder Polizei-Distrikts-Kommissarien, und die Wahlen in den Städten unter Leitung der Magisträte nach folgenden Bestimmungen:

- 1) In den Städten erhalten die durch die Magisträte abzugrenzenden Bezirke von etwa 2000 Seelen ein jeder einen Schiedsmann.
- 2) Auf dem platten Lande wird in jedem Dorfe ein Schiedsmann bestellt. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sich einem benachbarten Orte anzuschließen, insofern dadurch der Bezirk des Schiedsmannes die Zahl von 2000 Seelen nicht erheblich überschreitet. In Dörfern von mehr als zweitausend Einwohnern soll, wenn

sich darin mehrere Patrimonial-Jurisdictionen befinden, für jeden dieser Jurisdiction-Bezirke, und, wenn das Dorf nach Beschaffenheit der Dertlichkeit verschiedene natürliche Abtheilungen bildet, für jede dieser Abtheilungen, sonst aber für je zweitausend Einwohner ein Schiedsmann gewählt werden.

- 3) In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjekte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen. Auf dem Lande soll von zehn Grundbesitzern in einem Dorfe oder Wahlbezirk nach Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzthums ein Wähler gewählt werden. Die solchergestalt ernannten Wähler eines Bezirks und die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter wählen aus sämtlichen angezessenen und nicht angezessenen Einwohnern des Bezirks den Schiedsmann.

Können sich die Wähler über die Wahl des Schiedsmanns nicht vereinigen, so wird derjenige Wähler, welcher durch die meisten Stimmen dazu gewählt worden, zum Schiedsmann bestellt.

Sollten in einem Dorfe wegen geringer Zahl der Besitzungen nicht drei Wähler gewählt werden können, die Gemeinde aber gleichwohl einen Schiedsmann für sich allein zu erhalten wünschen, so soll derselbe von der Gutsherrschaft und sämtlichen Grundbesitzern durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Der Tag der Wahlen von Seiten der Einwohner wird auf dem platten Lande von dem Landrath, in den Städten von dem Magistrate bestimmt, und es werden dazu die Wählenden mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen. Die Landrätlichen Aemter und Magistrate haben binnen 4 Wochen über die zu der Wahl der Schiedsmänner getroffenen Einleitungen an uns zu berichten.

Damit nun die Bestätigung der Wahlen durch die betreffenden Königlichen Ober-Landes-Gerichte ohne Schwierigkeit geschehen könne, ist es nothwendig, nicht nur die Nachweisungen der in den verschiedenen Kreisen Erwählten nach den Ober-Landes-Gerichts-Bezirken, zu welchen die Kreise gehören, zu ordnen, sondern auch da, wo nicht sämtliche Ortschaften eines Kreises zu einem und demselben Ober-Landes-Gerichts-Bezirk gehören, die einem oder dem andern zugewiesenen Gemeinen in besondere Nachweisungen zu bringen.

N a c h w e i s u n g

der in den verschiedenen Gemeinden des N. N. Kreises in Folge der Verordnung vom 26. September 1832 erwählten Schiedsmänner zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten.

Benennung der Ortschaften.	Namen der erwählten Schiedsmänner.	Deren Alter. Jahr.	Bemerkungen in Beziehung auf die Befähigung der Erwählten.

A n w e i s u n g

für sämtliche königliche Landrätliche Ämter und
Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Breslau, den 30. Januar 1833.

I.

Nachstehende, von der Königl. Sächsischen Immediat = Commission anhero mitgetheilte, ihrem wörtlichen Inhalt nach folgendermaßen lautende:

G e n e r a l = V e r o r d n u n g,

die Aufhebung der zeither wegen der asiatischen Cholera an den Landesgrenzen bestandenen Schuvorkehrung betreffend,
vom 8. Januar 1833.

Unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung ist das Königreich Sachsen bisher von der asiatischen Cholera gänzlich befreit geblieben, obwohl dieselbe, das Land von allen Seiten bedrohend, auf mehreren Seiten bereits dicht an die Grenze vorgezogen war. Die unterzeichnete Commission fühlt sich in dessen Folge verpflichtet, den Eifer und die Umsicht der Behörden und Unterthanen rühmend anzuerkennen, durch welche allein es möglich ward, die gesetzlichen Schutzmaßregeln, besonders an Orten und in Zeiten dringender Gefahr, rasch und kräftig auszuführen.

Noch sind die Nachbarländer, die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preussischen Staaten von dem verheerenden Uebel nicht völlig frei. Allein die daselbst vorkommenden Fälle sind so selten und zeigen sich in so gemildeter Gestalt, daß dieser Stand der Sache, verbunden mit der Schwierigkeit, über solche einzelne Krank-

heitsfälle im Auslande zu rechter Zeit zuverlässige Nachricht zu erlangen, die unterzeichnete Commission bewogen hat, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern die jetzt noch an den Landesgrenzen bestehenden Schutzvorkehrungen jeder Art aufzuheben. Demnach werden andurch alle darauf sich beziehende gesetzliche Anordnungen in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als nicht nachstehend eine Ausnahme deshalb vorgeschrieben wird.

§ 1.

Die bisher noch in Beziehung auf die asiatische Cholera bestandenen Beschränkungen des Verkehrs mit dem Auslande, fallen von Bekanntmachung dieser Verordnung an hinweg, und es findet daher für Reisende, Viehtransporte und Waaren aller Art wieder freier Eingang in das Königreich Sachsen statt. Nur das Einbringen alter Betten und Kleidungsstücke, mit Ausnahme derjenigen, welche von Reisenden bei sich geführt werden, bleibt auch fernerhin verboten.

§ 2.

Sollte aber in einem benachbarten Lande die asiatische Cholera von neuem ausbrechen, oder da, wo solche gegenwärtig noch nicht gänzlich verschwunden ist, einen schlimmern, wirklich epidemischen Charakter annehmen, so haben Personen, die aus angesteckten Orten oder aus dem Umkreise einer Meile von demselben kommen, ehe ihnen der Eintritt in das Königreich Sachsen gestattet werden kann, an gesunden und unverdächtigen Orten des Auslandes die Contumazzeit von fünf Tagen abzuwarten und, daß solches geschehen, genügend nachzuweisen.

Für diesen Fall bleiben daher die hierüber in der Bekanntmachung vom 24. Juli 1832 (Leipziger Zeitung No. 248) ertheilten Vorschriften in Kraft.

Die unterzeichnete Commission wird übrigens dergleichen Orte des Auslandes, sobald ihr darüber zuverlässige Nachrichten zugehen, öffentlich bekannt machen.

§ 3.

Um jeden Anlaß zum Ausbruche der asiatischen Cholera im Inlande thunlichst zu vermeiden, sind die früher, insbesondere durch die Bekanntmachung vom 17. Juni 1831, Abschnitt II. (Gesetzsammlung S. 136) gegebenen diätischen Verhaltensregeln auch fernerhin in Obacht zu nehmen; vor allem aber ist Mäßigkeit im Genuße von Nahrungsmitteln und geistigen Getränken, so wie Reinlichkeit der Wohnungen und des Körpers dringend anzupfehlen.

§ 4.

Obwohl die, für den unerwarteten Fall eines Ausbruches der asiatischen Cholera im Inlande erlassene Verordnung vom 14. Februar 1832 (Ges. Samml. S. 119)

im Allgemeinen vor der Hand noch in Gültigkeit bleibt; so mögen doch nunmehr die für jenen Fall in den einzelnen Orten eingerichteten Hospitälern nach dem Ermessen der Orts-Commissionen aufgehoben und die dabei etwa noch angestellten Personen entlassen werden; dagegen sind jedenfalls die zu solchen Anstalten gehörigen Geräthschaften und Effekten bis auf Weiteres noch aufzubewahren.

§ 5.

Die in der Verordnung vom 13. August 1831 (Ges. Samml. S. 187) ertheilten Vorschriften über die Reiselegitimationen der Inländer, werden hiermit aufgehoben.

§ 6.

Die unterzeichnete Commission bleibt zur Zeit noch in Wirksamkeit und es sind derselben bedenkliche Krankheitsfälle im Inlande und Auslande fortwährend schleunigst anzuzeigen. Eben so sollen die durch die Generalordnung vom 1. Juli 1831 (Ges. Samml. S. 152) eingeführten Bezirks- und Orts-Commissionen zur Zeit noch fortbestehen, Reisen der dabei angestellten Aerzte aber, zu Revidirung der örtlichen Choleraanstalten, in sofern dergleichen überhaupt künftig noch bestehen werden, für jetzt weiter nicht stattfinden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden den 3. Januar 1833.

**Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst
verordnete Commission.**

gez. von Wietersheim.

Ußermannn. S.

Ausgegeben am 14. Januar 1833.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Januar 1833.

I.

No. 12.
Wegen
Beschäftigung
der Bau-
Conducteurs
als Privat-
Baumeister.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird denen sich im hiesigen Regierungs-Bezirk aufhaltenden Bau-Conducteurs Nachstehendes bekannt gemacht:

Das hohe Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten will gestatten, daß Bau-Conducteurs, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Communal-Baumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen der Bau-Conducteurs fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genommen werde.

Es wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Bauconducteurs bei uns wie bei allen übrigen geschehen müssen und ihnen auch die Verpflichtung obliegen die Bauausführungen uns anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit wir uns von der Tüchtigkeit derselben und von dem Verhalten solcher Privat-Baumeister überzeugen können.

Außerdem werden die Bau-Conducteurs noch darauf aufmerksam gemacht, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wegebaumeisters ist, und diese nicht ohne Ueberzeugung praktischer Tüchtigkeit in dem besagten Fache erfolgen kann, sie jedenfalls wohlthun werden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben, ehe sie Privat-Baumeister werden.

Alljährlich ult. Decbr. haben uns die Bau-Conducteurs eine Nachweisung darüber einzureichen, welche Geschäfte und Bau-Ausführungen sie während des verfloffenen Jahres bearbeitet haben.

Für das verfloffene Jahr wird diese Nachweisung Anfangs März c. erwartet.

Breslau, den 26. Januar 1833.

Einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu Folge hat der Königl. General-Konsul zu Rio de Janeiro angezeigt, daß die dortige Regierung, um für die Zukunft dem Andrang erwerbsloser Fremden vorzubeugen, bereits im August v. J. die Anordnung getroffen hat, daß vom 1. Januar d. J. ab, keinem Fremden in den Brasilianischen Häfen die Landung gestattet werden solle, welcher sich nicht im Besiz eines von einem der im Auslande angestellten Kaiserl. Brasilianischen Konsuln ausgefertigten Certifikats befindet, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber desselben unbescholteneu Rufes, und daß, und wodurch er im Stande sei, sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Zugleich wird aber auch für diesen Fall von Seiten des gedachten Königl. Ministerii bemerkt, daß es darauf, daß bis jetzt in keinem der diesseitigen Häfen ein Brasilianischer Konsular-Agent angestellt ist, nicht ankommen kann, indem auch die in fremden Häfen angestellten jenseitigen Konsuln, sobald nur die Legitimationspapiere des Extrahenten sonst in der Ordnung sind, gewiß keinen Anstand nehmen werden, das erforderliche Certifikat auszustellen, wenn dazu die Mitwirkung des in demselben Hafen residirenden Preussischen Konsular-Agenten in Anspruch genommen wird.

No. 13.
Die
Erfordernisse
Derjenigen
betreffend,
welche sich in
Brasilien
niederzulassen
gedenken.

Breslau, den 30. Januar 1833.

I.

V e r l o b u n g.

Es ist dem Freigärtner Gottlob Wiesner zu Krentsch, Strehlenschen Kreises, durch seine Entschlossenheit und zweckmäßigen Bemühungen gelungen, einen Mann, der aus Lebensüberdruß sich den Tod zu geben versucht hatte, nach fortgesetzten Anstrengungen ins Leben zurückzubringen, wofür wir ihm nicht nur die verheißene Prämie haben auszahlen lassen, sondern diese rühmliche menschenfreundliche Handlung auch hierdurch öffentlich bekannt machen.

Breslau den 19. Januar 1833.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Es ist bisher nur ausnahmsweise den größeren Untergerichten gestattet worden, zu den Grundakten besondere Hypotheken-Tabellen anzufertigen und fortzuführen, weil angenommen wurde, daß für die Anlegung dieser Tabellen von den Partheien keine Kopialien erhoben werden dürften, und daher durch die Anschaffung und Anlegung der Tabellen den Staatskassen zu bedeutende Ausgaben erwachsen würden.

Rescr. vom 31. August 1829. Jahrbücher Bd. 34. Seite 125.

Da jedoch die Hypotheken-Tabellen von wesentlichem Nutzen für die leichtere und sichere Bearbeitung der Hypotheken-Geschäfte bei sämtlichen Untergerichten sind, und die Besitzer der Grundstücke sich nicht weigern können, für die zur bessern Einrichtung des Hypothekenwesens dienenden Hypotheken-Tabellen, wie bei der Anlegung neuer Hypothekenbücher, nach § 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung, Kopialien zu bezahlen, so will der Justiz-Minister den sämtlichen Untergerichten die Anlegung besonderer Hypotheken-Tabellen gestatten.

Dabei sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:

- 1) Die Anlegung der Hypotheken-Tabellen ist nicht sofort bei sämtlichen Grundstücken, sondern nur nach und nach, und zwar bei Gelegenheit eines Hypotheken-Geschäfts bei den betreffenden Grundakten zu veranlassen.
- 2) In die Tabelle ist bei Anlegung derselben aus dem Hypothekenbuche alles dasjenige einzutragen, was in den Hypothekenschein gehört, also mit Weglassung aller bereits gelichsten Posten und mit Weglassung aller früheren Besitzverände-

rungen. Die früheren Erwerbspreise und die Ab- und Zuschreibungen in der I. Rubrik werden dagegen mit aufgenommen, weil sie auf den Real-Zustand von Einfluß sind.

In die bereits angelegte Tabelle werden gleichzeitig mit der Eintragung in das Hypothekenbuch alle später vorkommende Veränderungen nachgetragen.

- 3) Für die sonst wörtliche Uebereinstimmung dieser zu dem letzten Bande der Grundakten vorzuzustellende Tabelle mit dem Hypothekenbuch ist der Ingrossator und wo kein besonderer Beamte dies Geschäft besorgt der Richter verantwortlich, daher sie, sowohl bei der ersten Anlegung, als bei der künftigen Nachtragung mit dem Hypothekenbuche genau verglichen werden müssen.

Ueberhaupt muß bei den Untergerichten, mit Rücksicht auf die §§ 40, 41. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Dezernent, wenn er die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht selbst besorgt, vor Vollziehung jedes Hypothekenscheins durch wirkliche Einsicht und Vergleichung des Hypothekenbuchs mit der Eintragungs-Verfügung, der Hypotheken-Tabelle und des mundirten Hypothekenscheins, die nöthige Ueberzeugung von der richtigen und vorschriftsmäßigen Eintragung und von der Uebereinstimmung der Hypothekenscheine mit dem Hypothekenbuche verschafft.

- 4) Für die Anlegung der Hypotheken-Tabellen können nur Kopialien für jeden Bogen 2 Sgr. 6 Pf. und zwar von dem Besizer des Grundstücks eingezogen werden.

Die Kopialien sind nicht nach der Bogenzahl der Tabelle, sondern nur nach dem Umfange der Eintragungen in dieselbe zu berechnen; doch können für jede Tabelle wenigstens 2 Sgr. 6 Pf. in Ansatz kommen.

Für die nachträglichen Eintragungen in die bereits angelegten Tabellen können niemals Kopialien von den Partheien erhoben werden, indem dies Nachtragen von demjenigen, welchem die Eintragungen in die Hypothekenbücher obliegen unentgeltlich geschehen muß.

Wenn dagegen die Tabellen vollgeschrieben sind, und deshalb erneuert werden müssen, so dürfen für die neuen Hypotheken-Tabellen wieder Kopialien wie bei der ersten Anlegung erhoben werden.

- 5) Der Beamte, welcher die Kopialien für diese Tabelle bezieht, ist verpflichtet, das dazu erforderliche Papier aus eigenen Mitteln anzuschaffen, am zweckmäßigsten ist es, wenn zu den Tabellen gleichförmige, nach dem Schema zu einem zweckmäßig eingerichteten Hypothekenbuch entworfene Formulare gedruckt oder

lithographirt werden. Die Kosten dafür muß jedoch auch der Beamte tragen, welcher die Kopialien bezieht.

- 6) Zunächst ist die Kanzlei jedes Gerichts berechtigt, die Anfertigung dieser Hypotheken-Tabellen gegen den Genuß der Kopialien zu übernehmen, wenn jedoch die Kanzlei-Beamten zur Uebernahme dieses Geschäfts nicht geneigt sind, so bleibt dem Dirigenten des Gerichts überlassen, das Geschäft unter den vorstehenden Bestimmungen, dem Ingrossator oder auch einem andern Beamten des Gerichts zu übertragen.

Jedenfalls ist über das Abkommen mit dem betreffenden Beamten ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat diese Bestimmungen den sämtlichen Untergerichten seines Departements bekannt zu machen.

Berlin, den 13. December 1832.

Der Justiz = Minister

(gez.) Mühlner.

wird hierdurch den sämtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 19. Januar 1833.

No. 10.
Die Ferien-
Ordnung betr.

Nachstehender Extrakt der von dem Königl. Ober-Landes-Gericht hieselbst entworfene[n] Ferien-Ordnung vom 13. November pr.

§ 2.

Die Dauer der Ferien wird dahin bestimmt, daß

- a) solche an den hohen Festen von Ostern und Pfingsten auf drei Tage vor, und drei Tage nach dem Haupt-Festtage, mithin auf sieben Tage beschränkt; und am Weihnachtsfeste vom 22. bis 31. December festgesetzt wird,
- b) daß die Endte-Ferien eine Ausdehnung von sechs Wochen, nämlich vom 15. Juli bis 26. August eines jeden Jahres erhalten.

§ 5.

Die Wirkung der Ferien für die Partheien besteht darin:

- a) im gewöhnlichen Prozeß, der Regel nach, keine Termins-Verhandlungen stattfinden;
- b) daß die präklusivischen Fristen während der Ferien ruhen;
- c) daß die Zwangs-Vollstreckungen nicht zum Vollzug kommen.

Alles dieses jedoch findet keine Anwendung auf Wechsel-, Aliment-, Arrest-, Administrations-, Sequestrations-, Possessorien-, Ermiffions- und überhaupt auf solche besondere Sachen, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung und einem desfallsigen motivirten Beschlusse des Gerichts, als beschleunigungswerth und als der Ferien ohnerachtet, zur Verhandlung und zur Fortsetzung geeignet, ausdrücklich erklärt werden; weshalb auch keine Verhandlung bloß deshalb angefochten werden darf, weil sie in den Ferien statt gehabt, wenn sonst ihr materieller Inhalt genügt.

Eben so behält es bei der gesetzlichen Vorschrift sein Bewenden, daß solche Executionen, welche schon vor den Ferien eingelegt sind, so wie solche, hinsichtlich deren der Schuldner, bei ihm verstatteter Nachsicht, einen in die Ferien fallenden Zahlungstermin zugestanden erhalten hat, auch während der Ferien zum Vollzug gebracht werden können.

§ 7.

Zur Vermeidung des Andrangs der Geschäfte während der Erndte-Ferien, ist deren Beginn und Schluß bereits innerhalb des Monats Juni jeden Jahres, durch die öffentlichen Blätter und durch die Aushänge in den Gerichts-Localien zeitig mit der Aufforderung bekannt zu machen, die Anträge bei den Gerichten nur auf die, der besondern Beschleunigung bedürftenden Angelegenheiten, während des gedachten Zeitabschnittes, möglichst zu beschränken,

wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Anordnungen, welche von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister am 26. November v. J. genehmigt sind, Ostern und Pfingsten auf 7 Tage und besonders in den Erndte-Ferien vom 15. Juli bis 26. August jeden Jahres, sowie Weihenachten auf 10 Tage zur Ausführung kommen werden.

Breslau, den 14. Januar 1833,

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Nachdem nunmehr die Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf der Maltisch-Waldenburger Kohlenstraße erfolgt ist, so wird auf derselben, deren Länge vom Anfangspunkte bei Maltisch bis Waldenburg ganz nahe 8 Meilen beträgt, vom 1. März d. J. an, mit Aufhebung der bisherigen Hebesäße das Chausseegeld erhoben werden:

1)	bei der Barriere zu Wülfischkau nach dem Saße für	$1\frac{1}{2}$	Meile
2)	= = = = Groß-Baudis = = =	$1\frac{1}{2}$	=
3)	= = = = Püssen = = =	2	=
4)	= = = = Stanowitz = = =	$1\frac{1}{2}$	=
u. 5)	= = = = Sorgau I. u. II. = = =	$1\frac{1}{2}$	=

zusammen für . . . 8 Meilen.

Diese anderweite Einrichtung wird hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht.

Breslau den 28. Januar 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Kämmerer Kleiner in Canth, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der interimistische Schullehrer Herrmann, als wirklicher katholischer Schullehrer in Pronzendorf, Kr. Steinau.

Der Waldwärter Schneider zu Scheidelwitz, Forst-Reviere Peisterwitz, als Förster daselbst ernannt.

Bermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene verwitwete Gürtler Kühn geb. Formann, dem Kranken-Hospital Allerheiligen 10 Rthl.

Der zu Nieder-Altwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt, verstorbene Bauerguthsbesitzer, vormalige Dekonom Köhler, der evangelischen Kirche in Habelschwerdt 30 Rthl. und der evangelischen Schule daselbst 20 Rthl.

Neue Pocken = Ausbrüche.

In der Stadt Dels, Leopoldshayn und Heidersdorf, Kr. Wohlau. In der Stadt Wartenberg, zu Fürstl. Neudorf, Groß Schonwald, Nieder-Stradam, Neuhoff, Wiske, Münchwitz und Nassadel, Kreis Wartenberg. Woischwitz, Brocke und Polanowitz, Kreis Breslau.